



**Katholische Kirche Region Bern
Pfarrei Bruder Klaus Bern**



Organisationsreglement

der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bruder Klaus Bern

vom 20. November 2022

Die Kirchgemeindeversammlung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bruder Klaus Bern, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gebiet

Die Lage und der Verlauf der Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bruder Klaus Bern (Kirchgemeinde) werden in digitalen kantonalen Geobasisdaten rechtsverbindlich festgelegt.

Art. 2 Zugehörigkeit

Die Kirchgemeinde gehört zur römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung (Gesamtkirchgemeinde) und ist Teil der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle staatskirchenrechtlichen Aufgaben wahrnehmen, die nicht in die Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde fallen oder von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

II. Organe

Art. 4

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten handelnd als Kirchgemeindeversammlung;
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;



d) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

²Die Aufgabe des Revisionsorgans wird vom Rechnungsprüfungsorgan der Gesamtkirchgemeinde wahrgenommen.

III. Die Stimmberechtigten

1. Kirchgemeindeversammlung

Art. 5

¹Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung (Versammlung) ein:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) innert sechzig Tagen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten gemäss Artikel 6 dies schriftlich verlangt.

²Das Präsidium des Kirchgemeinderates ist auch das Präsidium der Kirchgemeindeversammlung.

³Das Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnitts VIII dieses Organisationsreglements.

2. Volksrechte

Art. 6 Stimmrecht und Stimmregister

¹Stimmberechtigt sind die seit drei Monaten im Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften in- und ausländischen Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und der römisch-katholischen Landeskirche angehören.

²Das Stimmregister wird von der Gesamtkirchgemeinde geführt.

Art. 7 Information

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information und Akteneinsicht, soweit nicht übergeordnetes Recht oder überwiegende private Interessen entgegenstehen.

Art. 8 Initiative

¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Sachgeschäfts verlangen, das nach Artikel 15 in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt.

²Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- a) von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten nach Artikel 6 unterzeichnet ist;
- b) fristgerecht eingereicht ist (Art. 9);
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;



- e) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- f) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

³ Die Initiative darf keinen Regelungsgegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Gesamtkirchgemeinde fällt.

Art. 9 Anmeldung und Einreichungsfrist

¹ Das Initiativbegehren ist dem Präsidium des Kirchgemeinderates schriftlich bekannt zu geben.

² Die Initiative ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichneten ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 10 Ungültigkeit

¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine der Voraussetzungen nach diesem Reglement, erklärt er die Initiative für ungültig. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet er den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 11 Behandlungsfrist

Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Art. 12 Konsultativabstimmung

¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeiten fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Art. 13 Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Versammlung oder an den Kirchgemeinderat zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Befugnisse

Art. 14 Wahlen

Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a) das Präsidium des Kirchgemeinderates. Diese Funktion kann durch eine Person resp. durch zwei Personen in Form eines Co-Präsidiums ausgeübt werden;



- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats;
- c) die Stimmzähler;
- d) Mitglieder von ständigen Kommissionen, soweit diese durch die Kirchgemeindeversammlung eingesetzt werden;
- e) die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten der Kirchgemeinde im Landeskirchenparlament und
- f) die Abgeordneten der Kirchgemeinde im Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde

Art. 15 Sachgeschäfte

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.

IV. Kirchgemeinderat

Art. 16 Zusammensetzung, Arbeitsweise und Amtsdauer

¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten. Die Aufteilung erfolgt durch Beschluss des Kirchgemeinderates.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und deckt sich mit jener des Grossen Kirchenrates der Gesamtkirchgemeinde. Aus dem Rat ausscheidende Mitglieder sind für den Rest der Amtsdauer zu ersetzen.

⁴ Der Kirchgemeinderat weist seinen Mitgliedern Ressorts und – sofern kein Co-Präsidium besteht - die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. eines Ressorts zu.

⁵ Der Kirchgemeinderat betraut ein Mitglied mit der Protokollführung. Er kann diese Aufgabe an eine Person übertragen, die nicht dem Kirchgemeinderat angehört.

Art. 17 Befugnisse und Pflichten

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er nimmt die nicht in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallenden Wahlen vor (Art. 14).

³ Er beschliesst über die Verwendung der der Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Mittel einschliesslich der Mittel von zweckgebundenen Fonds.

⁴ Er beschliesst das Budget des Kirchgemeinbeitrages der Gesamtkirchgemeinde und genehmigt die Jahresrechnung.

⁵ Er erstellt für seine Mitglieder Pflichtenhefte.

⁶ Er berichtet der Kirchgemeindeversammlung über das abgelaufene Jahr.



Art. 18 Kirchliche Gebäude

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Verordnung über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken und berücksichtigt dabei die Vorgaben der Gesamtkirchgemeinde.

² Die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken erfolgt im Einvernehmen mit dem Pfarrer bzw. der Gemeindeleiterin oder dem Gemeindeleiter.

Art. 19 Unterschrift

¹ Die Präsidentin oder der Präsident unterschreibt für die Kirchgemeinde. Bei einem Co-Präsidium richtet sich die Unterschrift nach der Aufgabenteilung gemäss Artikel 16 Absatz 2.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Die beiden Personen des Co-Präsidiums vertreten sich gegenseitig.

³ Im Rahmen seines Ressorts kann jedes einzelne Mitglied des Kirchgemeinderats für die Kirchgemeinde unterschreiben.

⁴ Bringt das Geschäft finanzielle Verpflichtungen der Kirchgemeinde mit sich, so muss die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit dem für das Ressort verantwortlichen Mitglied des Kirchgemeinderats unterschreiben (Doppelunterschrift). Bei einem Co-Präsidium richtet sich die Unterschrift nach der Aufgabenteilung gemäss Artikel 16 Absatz 2.

Art. 20 Sitzung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident bzw. bei einem Co-Präsidium die zuständige Person gemäss Aufgabenteilung lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Jedes Mitglied kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 14 Tagen stattfinden.

Art. 21 Einberufung / Beschlussfähigkeit

¹ Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die zuständige Person des Co-Präsidiums teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

³ Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 22 Traktanden

¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Art. 23 Verfahren und Ausstand

¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss.

² Wer bei einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Ausstand nach Artikel 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.



³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Art. 24 Protokolle

¹ Kirchengemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Sitzung;
- b) Name der Sitzungsleitung, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der anwesenden Mitglieder;
- c) Reihenfolge der Traktanden;
- d) Anträge;
- e) Beschlüsse und Wahlergebnisse einschliesslich der Namen der in den Ausstand getretenen Mitglieder;
- f) Zusammenfassung der Beratung und
- g) Unterschrift der Sitzungsleitung sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

V. Kommissionen

Art. 25

¹ Die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchengemeinderat setzen die für ihre Arbeit nötigen ständigen und nichtständigen Kommissionen ein.

² Ständige Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement, wenn sie von der Kirchgemeindeversammlung, und einer Verordnung, wenn sie vom Kirchengemeinderat eingesetzt werden. Nichtständige Kommissionen können durch Beschluss des zuständigen Organs eingesetzt werden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an eine ständige Kommission bedarf der Grundlage in einem von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Reglement.

³ Bei ständigen Kommissionen regeln Reglement und Verordnung ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl. Bei nicht ständigen Kommissionen bestimmt der Einsetzungsbeschluss deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 3 konstituieren sich die Kommissionen selber. Im Übrigen gelten die für den Kirchengemeinderat aufgestellten Vorschriften sinngemäss.

VI. Geistliche

Art. 26 Anstellung

¹ Das Verfahren bei der Anstellung von Geistlichen richtet sich nach den Vorschriften der römisch-katholischen Landeskirche (Landeskirche).

² Als Anstellungsvoraussetzungen gelten die Missio und eventuelle andere Vorschriften des Bistums.



³ Der Kirchgemeinderat ist abschliessend für die Anstellung und Kündigung von Geistlichen zuständig, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Gesamtkirchgemeinde.

Art. 27 Verhältnis zur Landeskirche

Anstellung, Beendigung, Verantwortlichkeit und Gehalt richten sich nach den Vorschriften der Landeskirche.

Art. 28 Stellung im Kirchgemeinderat

Der Pfarrer bzw. die Gemeindeleiterin oder der Gemeindeleiter wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. Bei Verhinderung können sie sich durch ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams vertreten lassen.

VII. Anstellung des weiteren Personals

Art. 29

Für die Anstellungen des weiteren Personals der Kirchgemeinde gilt das Personalrecht der Gesamtkirchgemeinde.

VIII. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

1. Allgemeines

Art. 30 Einberufung

Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die zuständige Person des Co-Präsidiums gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im vorgeschriebenen amtlichen Publikationsorgan und im Pfarrblatt bekannt.

Art. 31 Traktanden

¹ Die Kirchgemeindeversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

Art. 32 Allgemeines

¹ Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die zuständige Person des Co-Präsidiums leitet die Kirchgemeindeversammlung. Bei einem Co-Präsidium vertreten sich die beiden Personen gegenseitig. Im Verhinderungsfall wählt die Kirchgemeindeversammlung die Sitzungsleitung.



² Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer des Kirchgemeinderates geführt. Ist diese oder dieser verhindert, bestimmt die Sitzungsleitung die Protokollführerin oder den Protokollführer.

Art. 33 Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person eine Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie dies sofort zu rügen.

² Unterlässt sie diese Rüge, verliert sie das Beschwerderecht.

Art. 34 Eröffnung

Die Sitzungsleitung:

- a) eröffnet die Kirchgemeindeversammlung;
- b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- c) sorgt dafür, dass die nicht Stimmberechtigten gesondert sitzen;
- d) veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler;
- e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- f) lässt die Traktandenliste genehmigen.

Art. 35 Öffentlichkeit und Medien

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Kirchgemeindeversammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Ton-Übertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Art. 36 Eintreten

Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierete Geschäft ein.

Art. 37 Beratung

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen, die Sitzungsleitung erteilt ihnen das Wort.

² Die Sitzungsleitung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Art. 38 Ordnungsantrag

¹ Jede und jeder Stimmberechtigte kann beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Sitzungsleitung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch das Wort:

- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und



- c) das Initiativkomitee, wenn es um Initiativen geht.

2. Abstimmungen

Art. 39 Durchführung

¹ Nach Schluss der Beratung gibt die Sitzungsleitung eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet der Versammlung die Vorschläge über das Abstimmungsverfahren.

² Zuerst sind die Änderungsanträge zu bereinigen. Das Resultat ist der Versammlung in einer Schlussabstimmung zur Annahme oder Ablehnung zu unterbreiten.

Art. 40 Stichentscheid

Die Sitzungsleitung stimmt mit. Sie gibt zudem den Stichentscheid.

3. Wahlen

Art. 41 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit in Organe der Kirchgemeinde und der Gesamtkirchgemeinde richtet sich nach der Kirchenverfassung der römisch-katholischen Landeskirche.

Art. 42 Unvereinbarkeit

¹ Angestellte der Kirchgemeinde dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. Dem Ehegatten gleichgestellt sind Personen, mit denen die zur Wahl anstehende Person in eingetragener Partnerschaft oder in faktischer Lebensgemeinschaft lebt.

Art. 43 Wahlverfahren

¹ Die Sitzungsleitung gibt schriftlich eingereichte Vorschläge sowie die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Liegen mehr Vorschläge als freie Stellen vor, wählt die Kirchgemeindeversammlung geheim.

³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

⁴ Die Stimmberechtigten dürfen:

- a) so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
- b) nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Wahlzettel wieder ein.



⁶ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer:

- a) prüfen, ob sie nicht mehr Wahlzettel haben, als verteilt worden sind;
- b) scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen und
- c) ermitteln das Ergebnis.

Art. 44 Ungültiger Wahlgang

Die Sitzungsleitung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 45 Ungültige Wahlzettel und Namen

¹ Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

² Ein Name ist ungültig, wenn er nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann.

³ Wird der Name eines Vorgeschlagenen wiederholt auf einem Wahlzettel aufgeführt, bleibt der Wahlzettel gültig, der Vorgeschlagene erhält aber nur eine Stimme.

⁴ Enthält der Wahlzettel mehr gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Zuerst gestrichen werden die letzten Namen auf dem Wahlzettel.

Art 46 Ermittlung

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Ungültige und leere Stimmen werden nicht berücksichtigt.

² Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Art. 47 Zweiter Wahlgang

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Sitzungsleitung einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Art. 48 Los

Die Sitzungsleitung zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4. Protokoll

Art. 49 Inhalt

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung;
- b) Namen der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;



- d) Reihenfolge der Traktanden;
- e) Anträge;
- f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- h) Rügen nach dem Gemeindegesetz;
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift der Sitzungsleitung sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Art. 50 Genehmigung

¹ Der Kirchgemeinderat legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung öffentlich auf.

² Er publiziert die Auflage im Pfarrblatt und im vorgeschriebenen amtlichen Publikationsorgan.

³ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die Genehmigung des Protokolls.

IX. Schlussbestimmung

Art. 51

¹ Dieses Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Das Organisationsreglement vom 16. November 2006 ist aufgehoben.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der röm.-kath. Kirchgemeinde Bruder Klaus Bern an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2022.

Namens der Kirchgemeinde Bruder Klaus

Die Präsidentin
der Kirchgemeindeversammlung

Ursula Jenelten Brunner

Der Sekretär
des Kirchgemeinderates

Martin Godel

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 23. Jan. 2023

Auflagezeugnis

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 1. Oktober 2022 bis am 18. November 2022 beim Pfarramt und auf der Webseite (<https://www.kathbern.ch/bruder-klaus/das-sind-wir/kirchgemeinderat-und-kirchgemeindeversammlungen>) öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. (35) vom 7. September 2022 und im Pfarrblatt Nr. 20 vom 24. September 2022 bekannt.